

Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung



Häufig gestellte Fragen

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing und Interne Kommunikation

Januar 2008

www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosenversicherung

Freiwillige Weiterversicherung

Ab 1. Februar 2006 gibt es für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterzuversichern.

Wer kann sich freiwillig versichern?

Berechtigte Personenkreise sind

- Pflegepersonen, die Angehörige wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
- selbständig Tätige mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
- Auslandsbeschäftigte, die außerhalb der Europäischen Union oder assoziierten Staaten beschäftigt sind.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Sie müssen 12 Monate Vorversicherungszeit (Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder den Bezug einer Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) in den letzten 24 Monaten nachweisen.
- Sie müssen unmittelbar vor der Tätigkeit/Beschäftigung versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- Es darf keine andere Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bestehen.

Wie werden Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung beim Anspruch auf Leistungen berücksichtigt?

Wenn Sie die Pflegetätigkeit, die Tätigkeit als Selbständiger oder die Auslandsbeschäftigung beenden und arbeitslos werden, werden die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt. Sie sind anwartschaftsbegründend für das Arbeitslosengeld.

Wie hoch ist der Beitrag, den Sie monatlich zahlen müssen?

Die Höhe des Monatsbeitrags unterscheidet sich bei den jeweiligen Personengruppen. Er beträgt für das Jahr 2008 bei den

- Pflegepersonen: 8,20 EUR (West) und 6,93 EUR (Ost)
- selbständig Tätigen: 20,50 EUR (West) und 17,33 EUR (Ost)
- Auslandsbeschäftigten: 20,50 EUR (West und Ost)

Der Versicherte muss den Beitrag alleine tragen und direkt an die Bundesagentur für Arbeit zahlen.

Wo können Sie den Antrag stellen?

Die freiwillige Weiterversicherung können Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit beantragen. Dort liegen die erforderlichen Antragsvordrucke bereit. Sie finden den Antragsvordruck auch unter www.arbeitsagentur.de.

Gelten für die Antragstellung bestimmte Fristen?

Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, kann ein freiwilliges Versicherungsverhältnis nicht mehr begründet werden.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen zur freiwilligen Weiterversicherung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit. Hinweise zum Bezug von Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) enthält auch das Merkblatt 1 "Merkblatt der Arbeitslose" der Bundesagentur für Arbeit. Sie erhalten es bei Ihrer Agentur für Arbeit.